

STELLUNGNAHME

Zum Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO) geändert wird.

Geschäftszahl: 2023-0.050.831

Wien, 31. März 2023

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) dankt für die konstruktive Arbeitsatmosphäre in der gemeinsamen vorbereitenden Arbeitsgruppe und nimmt zum Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines

Nach einer Erhebung der Beteiligungen konnte in der gemeinsamen Arbeitsgruppe übereinstimmend festgestellt werden, dass der Informationsgewinn für die öffentliche Hand auch über bestehende Instrumente ausreichend zu gewährleisten ist. Zusätzlich ersucht die uniko bei den folgenden Punkten um Berücksichtigung von Änderungsvorschlägen:

§ 11 (2) Z 5: „...bei Beteiligungen eine grafische Darstellung (in Form eines Firmen-Organigramms) mit Angabe...“

Nicht für alle Universitäten ist eine grafische Darstellung in Form eines Firmen-Organigramms zielführend. Eine Darstellung in Tabellenform, wie es börsennotierte Unternehmen machen, wäre vor allem bei einer höheren Beteiligungsanzahl besser.

Der Ausdruck „graphische Darstellung“ soll daher durch „geeignete Darstellung“ ersetzt werden.

§ 11 (2) Z 5 lit. d

Die Prüfung durch eine:n Wirtschaftsprüfer:in muss weiterhin möglich sein. Während wesentliche Ereignisse geprüft werden können, ist die detaillierte Auflistung von „sonstigen erläuternden Informationen“ nicht prüfbar.

STELLUNGNAHME

Die Formulierung soll daher lauten:

d) wesentliche Ereignisse des abgelaufenen Geschäftsjahres und Ausschüttungsverbote sind getrennt anzugeben;

Weitere Themen

- Wenn eine Synchronisation der Geschäftsjahre nicht möglich ist, wäre eine Klarstellung der weiteren Vorgehensweise und der Konsequenzen notwendig.
- Um die Übersicht, Vergleichbarkeit, etc. der Rechnungsabschlüsse zu erhalten bzw. zu verbessern, regt die uniko an, dass Vorlagen für die einzelnen Punkte in der gemeinsamen Arbeitsgruppe abgestimmt werden.
- Gemäß (§ 11 Abs 5 b-d) des Entwurfes Univ.-Rechnungsabschlussverordnung sind ab einer Beteiligung von über 20 % durch die Universität diverse Zusatzangaben – unabhängig von der UGB-Größenklasse der Beteiligung – im eigenen Abschluss zu machen (ab 50% Beteiligung muss der JAB auf den gleichen Stichtag wie die Universität umgestellt werden und einer Prüfung unterzogen werden). Gemäß § 221 UGB gibt es jedoch Schutzklauseln für die Veröffentlichung für kleinere/mittlere GmbHs, d.h. diese müssen nur ausgewählte Teile ihres Jahresabschlusses im Firmenbuch veröffentlichen. Bei einer Universitätsbeteiligung von über 50 % kann gut mit einem „fiktiven Konzernabschluss“ argumentiert werden und hier liegt die überwiegende Verantwortung auch in der Hand der Universität. Bei Beteiligungen zwischen 20% und 50 % ist dies kritischer zu sehen, die Zustimmung des Mehrheitseigentümers bzw. der Generalversammlung kann ja nicht gegeben sein.

Die uniko empfiehlt die Berücksichtigung der Schutzklauseln gem. UGB, die Abstimmung der Vorlagen und die Klarstellung, wenn eine Synchronisation nicht möglich ist.

Die uniko schlägt zusätzlich vor, die Novellierung der RA-VO zu nutzen, um einen weiteren Punkt zu ändern:

§5 (5)

Die aktuelle Formulierung ist eine Muss-Bestimmung. Dies kann bei Universitäten zu Problemen führen, da für einzelne Bereiche Rücklagen trotz eines negativen Gesamtergebnisses gemacht werden sollen – als Beispiel seien hier Drittmittelprojekte oder auch die ACO-Net angeführt, für die eine separate Rücklagenbildung unumgänglich ist. Daher wird vorgeschlagen, dass

folgende Formulierung nach dem 1. Satz als Kann-Bestimmung eingefügt wird:
„Zweckgewidmete Rücklagendotierungen sind unabhängig vom Jahresergebnis zulässig.“

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. Dr.Ing.h.c. Sabine Seidler
Präsidentin